

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2006/2007 Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht I**

Teil I : Einkommensteuer

Teil II : Gewerbesteuer

Teil III : Körperschaftsteuer

A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, den 07.12.2006

Punkta- und Noterschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Einkommensteuer:	53,0	
Gewerbesteuer:	16,0	
Körperschaftsteuer:	31,0	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:		Unterschrift Zweitzensor:

Bitte beachten Sie folgende Punkte bei der schriftlichen Prüfung!

1. Bitte legen Sie zu Kontrollzwecken das Ladungsschreiben und den gültigen Lichtbildausweis an den rechten Tischrand.
2. Das Deckblatt ist Seite 1 der Aufgabe.
3. Prüfen Sie bitte sofort, ob alle fortlaufend nummerierten Seiten vorhanden sind.

4. Wichtig!

Die karierten Lösungsblätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit dem Namen zu versehen.

Ebenfalls ist ein 5 cm breiter Korrekturrand auf der rechten Seite zu lassen.

Beschreiben Sie bitte nur die Vorderseite und nur jede zweite Zeile!

5. An den Arbeitsplatz dürfen Sie nur die angegebenen Hilfsmittel mitnehmen. Rauchen ist nicht gestattet.
6. Alle Lösungsblätter müssen zusammen mit der dazugehörigen Prüfungsaufgabe auf Lasche geheftet bis spätestens am Ende der festgesetzten Prüfungszeit bei der Aufsicht abgegeben werden, bzw. an den Tischrand gelegt werden.
7. Es ist verboten, sich während der Prüfung miteinander zu unterhalten, unerlaubte Hilfsmittel zu benutzen, voneinander abzuschreiben oder sonstige Täuschungen zu versuchen.
8. Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Prüfung ist nicht gestattet. Die Aufsichtsperson kann Ausnahmen zulassen.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **Begründen** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I - Einkommensteuer

Der nachfolgende Klausurteil Einkommensteuer besteht aus zwei unabhängig zu bearbeitenden Teilaufgaben.

A. Teilaufgabe Nr. 1

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Einkünfte des Mandanten Bruce Ketta für den Veranlagungszeitraum 2005.

Ermitteln Sie ferner seine abzugsfähigen Sonderausgaben. Dabei ist ausschließlich nach der Rechtslage im Veranlagungszeitraum 2005 vorzugehen, auf eine Günstigerprüfung i.S.v. § 10 Abs. 4a EStG ist zu verzichten.

II. Bearbeitungshinweise:

- Eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu ermitteln.
- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, daß ein möglichst geringes Einkommen entsteht.
- § 7g EStG ist nicht zu beachten.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten, zum Steuertarif sowie zu Steuerermäßigungen sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

III. Sachverhalt:

Der 40-jährige Bruce Ketta lebt in Düsseldorf. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Seiner Steuerakte entnehmen Sie folgende Angaben:

1. Grundstück Azzurrostr. 21

Bei dieser Immobilie handelt es sich um ein Grundstück, welches mit einem Mehrfamilienhaus bebaut ist. Bis zur Veräußerung im September 2004 war Bruce Ketta Eigentümer dieser Immobilie, die er zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hatte.

Hinweis:

Aus der Veräußerung im Jahre 2004 sind keine weiteren Schlüsse zu ziehen.

Allerdings hat der Mandant im Jahre 2005 noch Schuldzinsen i.H.v. 4.000 € für ein Darlehen leisten müssen, welches mit dieser Immobilie in

Zusammenhang steht. Dieses Darlehen diente der Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen aus dem Jahre 2001. Diese Erhaltungsaufwendungen sind im Jahre 2001 zu Recht als sofort abzugsfähige Werbungskosten beurteilt worden.

2. Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt

Bruce Ketta ist seit einigen Jahren als selbständiger Rechtsanwalt in Düsseldorf tätig. Er hat einen Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG in Höhe von vorläufig 300.000 € ermittelt. Dabei hat er seine Beiträge in Höhe von 12.000 € an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte, zu denen er als Rechtsanwalt verpflichtet ist, als Betriebsausgaben erfaßt. Ferner erfaßte er seine privaten Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 8.000 € als Betriebsausgaben.

3. Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist Bruce Ketta als Insolvenzverwalter tätig. Diese sehr personalintensive Tätigkeit erbringt er unter fachlicher Mitwirkung, die weit über Hilfsarbeiten hinausgeht, von zwei angestellten Rechtsanwälten sowie drei angestellten Dipl.-Kaufleuten. Diese Personen unterstützen Bruce Ketta ausschließlich bei der Insolvenzverwaltung. Im Rahmen dieser Tätigkeit erzielte der Mandant Betriebseinnahmen in Höhe von 410.000 €. Dem standen Betriebsausgaben in Höhe von 300.000 € gegenüber.

Diese Beträge sind in seiner unter 2. dargestellten Gewinnermittlung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt enthalten. Die diesbezüglichen Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben hat er auf speziellen „Konten“ erfaßt, die eine direkte Zuordnung zu seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter erlauben.

Bitte nehmen Sie insbesondere Stellung zu der Frage, welcher Einkunftsart die Tätigkeit des Bruce Ketta als Insolvenzverwalter zuzuordnen ist.

4. Lammbuceco GmbH

Am 15.11.2003 wurde in Düsseldorf die Lammbuceco GmbH (Kapitalgesellschaft, Stammkapital 50.000 €) gegründet. Gründungsgesellschafter waren Bruce Ketta mit einer Beteiligung am Stammkapital von 14% sowie Phillip Lamm mit einer Beteiligung von 86%. Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern noch am gleichen Tage in voller Höhe auf das Geschäftskonto der GmbH überwiesen worden.

Mit notariell beurkundeten Vertrag vom 12.11.2004 veräußerte Bruce Ketta 5% des Stammkapitals der Gesellschaft. Bruce Ketta konnte hierbei einen Veräußerungserlös in Höhe von 4.000 € am 11.1.2005 vereinnahmen. Veräußerungskosten fielen nicht an.

Am 30.6.2005 wendete Bruce Ketta Rechts- und Beratungskosten i.H.v. € 2.000 auf, um seine verbliebene 9%ige Beteiligung veräußern zu können. Diese, nicht mit der Veräußerung vom 12.11.2004 zusammenhängenden Aufwendungen, entstanden aufgrund einer geplanten Veräußerung an Ronald Dinjo, der ernsthaftes Interesse signalisiert hatte. Angesichts der sich rapide verschlechternden Gesamtsituation der GmbH verzichtete Ronald Dinjo allerdings auf einen Erwerb der Beteiligung, was er nicht bereuen sollte.

Im Juni 2005 wurde Bruce Ketta im Wege der Schenkung von Phillip Lamm ein Anteil in Höhe von 15% des Gesellschaftskapitals übereignet. Es handelt sich um Anteile, die Lamm bei der Gründung der Gesellschaft am 15.11.2003 erworben hatte.

Im Spätsommer 2005 spitzten sich die finanziellen Ereignisse bei der GmbH derart zu, daß sich der Geschäftsführer am 2.9.2005 veranlasst sah, beim zuständigen Amtsgericht Düsseldorf Insolvenzantrag zu stellen. Mit Beschluß vom 16.11. 2005 teilte das Amtsgericht Düsseldorf mit, eine Sanierungschance sei nicht erkennbar. Ein Insolvenzverfahren werde mangels Masse nicht eröffnet. Noch im Jahre 2005 wurde die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht. Ein Rückfluss des Stammkapitals oder sonstige Auskehrungen fanden nicht statt.

B. Teilaufgabe Nr. 2

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie für die Mandantin **Mara Dona** die Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2005.

Beachten Sie die weiteren Aufgabenstellungen zu den einzelnen Textziffern.

Bearbeitungshinweise:

- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass ein möglichst geringes Einkommen entsteht.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten, zum Steuertarif sowie zu Steuerermäßigungen sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

II. Sachverhalt:

Die 52-jährige Mandantin **Mara Dona** lebt als gebürtige Argentinierin seit Jahren mit ihrem Sohn **Diego** in München.

1. Erwerbsminderungsrente

Die Mandantin erzielt seit drei Jahren eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Rente soll als Altersrente ausgestaltet werden, wenn Mara Dona das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente betrug 8.400 € im Kalenderjahr 2005.

2. Beteiligung an der Schnupfen-AG

Am 28.5.2005 veräußerte Mara Dona 4.200 Aktien der Schnupfen-AG zu einem Kurswert von 120 €/Aktie. Dabei fielen Veräußerungsprovisionen i.H.v. 3.200 € an. Die einzeln nicht identifizierbaren und sammelverwahrten Aktien hatte sie wie folgt erworben:

Datum	14.2.2004	26.6.2004	10.1.2005
Stückzahl	2.000	2.500	500
Kurs/Aktie	15 €	28 €	54 €
Erwerbsprovisionen	300 €	700 €	270 €

Hinweis:

Es ist zu unterstellen, dass es sich bei diesen Aktien um vertretbare Wertpapiere handelt, die der Hausbank zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind.

3. Sohn Diego

Aufgabenstellung zu dieser Textziffer:

Bitte beurteilen Sie, ob und in welcher Höhe/in welchem Umfang der Sohn Diego als Kind im Sinne des EStG berücksichtigt werden kann.

Die Mandantin lebt in Haushaltsgemeinschaft mit ihrem 20-jährigen Sohn Diego. Der Vater lebt seit dem WM-Endspiel 1990 verbittert in seinem Heimatland Argentinien.

Diego befindet sich in einer kaufmännischen Berufsausbildung. Die Ausbildungsvergütung betrug im Jahre 2005 insgesamt 9.600 €.

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sind Diego an 180 Tagen Fahrten zum Ausbildungsbetrieb entstanden, der 27 km von seiner Wohnung entfernt liegt.

Im Rahmen seiner Ausbildung musste er für Seminar-, Schulungs- und Fachliteraturkosten insgesamt 2.500 € aufwenden. Hierzu gewährte ihm in gleicher Höhe sein Ausbildungsbetrieb ein Darlehen, welches er nach Beendigung der Ausbildung und Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis (voraussichtlich 2007) in monatlichen Raten zu je 50 € zu tilgen hat.

Daneben realisierte Diego im Jahre 2005 aus Aktien Dividenden vor Abzug der Kapitalertragsteuer in Höhe von 3.000 €.

Im Zusammenhang mit seiner Ausbildungsvergütung leistete er Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 1.920 €.

Teil II- Gewerbesteuer

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie für den Gewerbebetrieb des Sebastian Steinschweiger die Gewerbesteuerrückstellung/Erstattung für 2005 unter Verwendung der 5/6 Methode

(Annahme: Der GewSt-Hebesatz für 2005 soll 450 % betragen).

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Ausführungen zur Gewerbesteuerpflicht des Mandanten werden nicht erwartet.

B. Sachverhalt

Sebastian Steinschweiger ist in Dortmund selbstständig gewerblich tätig. Sein Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG.

Für den Erhebungszeitraum 2005 werden Ihnen folgende Angaben zur Verfügung gestellt:

1. Vorläufiger Gewinn lt. Handelsbilanz: 253.000 €

2. Zum Betriebsvermögen des Sebastian Steinschweiger gehört seit Jahren eine Beteiligung an der Teamgeist-GmbH mit Sitz in Dortmund. Der Geschäftsanteil beträgt 40 %.

Im September 2005 beschloss die Gesellschafterversammlung der GmbH eine Gewinnausschüttung für 2004, die i. H. v. 36.000 € noch im gleichen Jahr auf ein Geschäftskonto der Firma Steinschweiger überwiesen worden ist. Diesen Vorgang hat Sebastian Steinschweiger i. H. v. 36.000 € über "Bank an Erträge aus Dividenden" verbucht, sodass er insoweit im vorläufigen Handelsbilanzgewinn enthalten ist.

Die folgenden Sachverhalte sind in der Gewinnermittlung des Steinschweiger für das Wirtschaftsjahr 2005 zutreffend gewürdigt worden:

3. Für eine von der Samba AG (Sitz: Stuttgart) gemietete Produktionsmaschine hat Sebastian Steinschweiger im Kalenderjahr 2005 Mietzahlungen i. H. v. 20.000 € geleistet.
4. Der Privatmann Jens Le Mans ist seit 1990 mit einer Einlage von 200.000 € am Gewerbebetrieb des Sebastian Steinschweiger still beteiligt. Der ihm für das Jahr 2005 zustehende Gewinnanteil wurde ihm - nach Abzug der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge - i. H. v. 18.122 € in 2006 auf sein Privatkonto überwiesen.
5. Das bebaute Grundstück, in dem er seinen Gewerbebetrieb ausübt, steht seit 1980 in seinem Alleineigentum (80 % betriebliche Nutzung, 20 % Nutzung zu eigenen Wohnzwecken).
Die Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamtes hat für das Grundstück einen Einheitswert auf den 1. 1. 1964 i. H. v. 200.000 € festgestellt. Der Verkehrswert beträgt unstreitig 1.800.000 €.

6. Auf dem Grundstück lastet eine im Jahre 2002 zum Zwecke des Gebäudeumbaus aufgenommene Grundschuld. Der Gebäudeumbau betraf nur die betrieblich genutzten Gebäudeteile.

Für diese Grundschuld wurden im Jahre 2005 folgende Beträge als Aufwand gebucht:

a) Zinsen	15.000 €
b) Auflösung des Damnums als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.600 €

7. Die Gewerbesteuervorauszahlungen für 2005 betragen 60.000 €.

Teil III: Körperschaftsteuer

A. Aufgabenstellung

1. Nehmen Sie vorab kurz Stellung zur sachlichen Körperschaftsteuerpflicht der DS-Bau GmbH sowie zur Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer und nach welchen Rechtsgrundlagen sich diese Bemessungsgrundlage bestimmt.
2. Ermitteln Sie für 2005 das zu versteuernde Einkommen. Soweit der vorläufige Jahresabschluss noch unvollständig ist oder Fehler enthält, sind diese ebenfalls darzustellen (ggf. in Form eines Buchungssatzes).
3. Ermitteln Sie die KSt- und SolZ-Rückstellung (bzw. Erstattungsbeträge) zum 31.12.2005. Die Erstellung eines endgültigen Jahresabschlusses bzw. Bilanz ist nicht erforderlich.
4. Stellen Sie ferner für die DS-Bau GmbH die Auswirkungen auf die gesonderten Feststellungen zum 31.12.2005 dar!

Hinweise:

- Ihre Ausführungen sollen die maßgeblichen gesetzlichen Fundstellen sowie die entsprechenden Hinweise der Richtlinien enthalten!
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt wurden.
- Auf mögliche Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen!
- Auf mögliche Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter ist ebenfalls nicht einzugehen!

B. Sachverhalt

Die DS-Bau GmbH ist am 01.01.1986 gegründet worden. Sitz und Geschäftsleitung befinden sich in Köln. Am Stammkapital von 200.000 € ist Dieter Schulze zu 90 v.H. und dessen Ehefrau Karin zu 10 v.H. beteiligt.

Dieter Schulze ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Die DS-Bau GmbH betreibt ein Hoch- und Tiefbauunternehmen. Seit dem 01.01.1991 unterhält sie eine Betriebsstätte in Leipzig.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Am 01.10.2005 wurde eine zuvor in der Gesellschafterversammlung beschlossene Gewinnausschüttung für 2004 i.H.v. 170.000 € ausbezahlt.

Die zum 31.12.2005 **vorläufig aufgestellte Handelsbilanz** hat folgendes Bild:

Aktiva	€	Passiva	€
Anlage- und Umlaufvermögen/aktive RAP	2.400.000	Stammkapital	200.000
		Bilanzgewinn *	384.130
		Verbindlichkeiten	1.495.870
		Rückstellungen	320.000
	2.400.000		2.400.000

*Kontenentwicklung Bilanzgewinn:

Stand 31.12.2004	240.000 €
./i. Gewinnausschüttung	170.000 €
+ Jahresüberschuss 2005	<u>314.130 €</u>
Stand 31.12.2005	<u>384.130 €</u>

Aus den Unterlagen ergeben sich folgende für die Besteuerung bedeutsamen Sachverhalte:

1. Die DS-Bau GmbH hat zum 31.12.2005 erstmals in ihrer Handelsbilanz eine zutreffende Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in i.H.v. 20.000 € gebildet und insofern das Konto sonstige betriebliche Aufwendungen belastet.
2. Die laufenden KSt-Vorauszahlungen von 30.000 € sowie der Solidaritätszuschlag von 1.650 € für das Jahr 2005 wurden dem Konto Steuern vom Einkommen und Ertrag belastet.
3. Bewirtungsaufwendungen i.H.v. netto 10.000 € sind dem Konto Bewirtungsaufwendungen belastet worden. Die abziehbare Vorsteuer i.H.v. 1.600 € wurde auf dem Vorsteuerkonto gebucht. Die Belege für die der Höhe nach angemessenen Bewirtungsaufwendungen liegen vor und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.
4. Die DS-Bau GmbH ist seit Jahren an der Beton-GmbH beteiligt. Für 2004 hat die Beton-GmbH erstmals am 29.10.2005 in ihrer Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung beschlossen. Die DS-Bau GmbH hat den Vorgang im Zeitpunkt der Gutschrift auf ihrem Bankkonto am 11.11.2005 wie folgt gebucht:

Bank	15.780 €	an	Erträge aus	
Steuern vom Einkommen u. Ertrag (KapESt)	4.000 €		Beteiligungen	20.000 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag (SolZ)	220 €			

Eine Steuerbescheinigung der Beton GmbH liegt vor. Danach hat die Beton-GmbH keinen Anspruch auf Körperschaftsteuerminderung, obwohl diese über ein KSt-Guthaben verfügt.

5. In 2005 hat die DS-Bau GmbH der Tochter des Dieter Schulze einen PKW (Buchwert 0 €, gemeiner Wert 11.600 €, Einkaufspreis (netto) 10.000 €) unentgeltlich übertragen.

6. Ende Dezember 2005 hat die Gesellschafterversammlung aufgrund des guten Geschäftsergebnisses 2005 beschlossen, dem Geschäftsführer erstmals eine Tantieme i.H.v. 76.000 € zu zahlen. Auch unter Berücksichtigung der Tantieme liegt die Gesamtausstattung des Dieter Schulze noch im angemessenen Gehaltsrahmen. Die Tantieme, die im Angestelltenvertrag nicht vorgesehen ist, wurde am 28.12.2005 ausbezahlt und dem Konto sonstige betriebliche Aufwendungen belastet.

7. Für bereits getätigte Erst-Investitionen in Leipzig wurde in 2005 eine Investitionszulage von 40.000 € gewährt und als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst.

8. Gesonderte Feststellungen zum 31.12.2004:
Alt-EK 02: 70.000 €

Weitere Feststellungen sind zutreffend nicht getroffen worden.

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2006/2007 Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht II**

Teil I : Umsatzsteuer

Teil II : Abgabenordnung

**Teil III: Erbschaftsteuer/
Schenkungsteuer/
Bewertungsgesetz**

A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 09.12.2006

Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten		
100-92	sehr gut	(1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100	Erzielte Punkte:
Umsatzsteuer:	55,0	
Abgabenordnung:	25,0	
ErbSt/SchenkungSt/BewG:	20,0	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Bitte beachten Sie folgende Punkte bei der schriftlichen Prüfung!

1. Bitte legen Sie zu Kontrollzwecken das Ladungsschreiben und den gültigen Lichtbildausweis an den rechten Tischrand.
2. Das Deckblatt ist Seite 1 der Aufgabe.
3. Prüfen Sie bitte sofort, ob alle fortlaufend nummerierten Seiten vorhanden sind.

4. Wichtig!

Die karierten Lösungsblätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit dem Namen zu versehen.

Ebenfalls ist ein 5 cm breiter Korrekturrand auf der rechten Seite zu lassen.

Beschreiben Sie bitte nur die Vorderseite und nur jede zweite Zeile!

5. An den Arbeitsplatz dürfen Sie nur die angegebenen Hilfsmittel mitnehmen. Rauchen ist nicht gestattet.
6. Alle Lösungsblätter müssen zusammen mit der dazugehörigen Prüfungsaufgabe auf Lasche geheftet bis spätestens am Ende der festgesetzten Prüfungszeit bei der Aufsicht abgegeben werden, bzw. an den Tischrand gelegt werden.
7. Es ist verboten, sich während der Prüfung miteinander zu unterhalten, unerlaubte Hilfsmittel zu benutzen, voneinander abzuschreiben oder sonstige Täuschungen zu versuchen.
8. Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Prüfung ist nicht gestattet. Die Aufsichtsperson kann Ausnahmen zulassen.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I – Umsatzsteuer

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten: Tz. 1 – Tz. 4

Willi Wimpel (WW) betreibt in Düsseldorf ein Einzelhandelsgeschäft für Fahnen und Wimpel (Tz. 1 – 3). Zum Rahmen seines Unternehmens zählt auch die Tätigkeit als Berater (Tz. 1) sowie die Vermietung der Villa Aurora (Tz. 4).

Willi Wimpel (WW) versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und gibt seine Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich ab.

Alle Beteiligten - mit Ausnahme des DFB (Tz. 1) - sind Unternehmer und führen ihre Umsätze im Rahmen ihres Unternehmens im Leistungsaustausch aus. Dies ist daher von Ihnen bei der Steuerbarkeit nicht zu prüfen!

Zur Vorbereitung für die Erstellung der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2006 bittet Willy Wimpel um Ihre umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der in Tz. 1.- Tz. 4 dargestellten Sachverhalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig für
 - Die Namen der Beteiligten und Länder, so wie sie in den Sachverhalten angegeben sind
 - für den Voranmeldungszeitraum (VAZ)
 - für Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA)
 - für Bemessungsgrundlage (BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) und ggf. BMF-Schreiben zu begründen.

3. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung.

4. Sofern bei mehreren Teilziffern (Tz) **jeweils** der gleiche Ort als Leistungsort bestimmt wird, ist **nur einmal** die Prüfung Inland/Ausland bei der Steuerbarkeit aufzuzeigen. Mehrfache Ausführungen hierzu werden nicht bepunktet.

Tz. 1: Fahnen für den DFB, Beratervertrag

- a) Der Deutsche Fußballbund (DFB) bestellte im Februar 2006 bei WW 200.000 Fahnen mit der Aufschrift „Die Welt zu Gast bei Freunden“. Der vereinbarte Preis belief sich auf insgesamt brutto EUR 696.000.

Die Fahnen sollten beim DFB rechtzeitig vor Beginn der Weltmeisterschaft am 1. Juni 2006 in Frankfurt eintreffen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Termins lag vereinbarungsgemäß bei WW. Für den Fall der Terminüberschreitung war eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Bruttopreises vereinbart.

Die ebenfalls vereinbarte Anzahlung in Höhe von 10% des Bruttopreises überwies der DFB auf das Geschäftskonto des WW und wurde diesem am 20. Februar 2006 gutgeschrieben.

Obwohl WW die Fahnen rechtzeitig am 30. Mai 2006 in Düsseldorf der Deutschen Bahn AG zum Transport nach Frankfurt übergeben hatte, trafen diese wegen Überlastung des Schienennetzes erst am 10. Juni 2006 beim DFB in Frankfurt ein.

Über das verspätete Eintreffen der Fahnen war der DFB sehr verärgert. Der DFB überwies erst nach Ende der FIFA WM, am 10. Juli 2006, den Betrag von EUR 487.200 an WW.

- b) Für die Beförderung der Fahnen erhielt WW am 21. Juni 2006 von der Deutschen Bahn AG eine ordnungsgemäße Rechnung vom 20. Juni 2006 über EUR 5.000 zzgl. EUR 800 USt.

WW hatte bei der Deutschen Bahn AG das verspätete Eintreffen der Fahnen beanstandet und erhielt daraufhin am 27. Juli 2006 eine Gutschrift zu der Rechnung vom 20. Juni 2006 über EUR 1.160. Der Gutschriftsbetrag wurde von der Deutschen Bahn AG am 1. August überwiesen und noch am selben Tag dem Geschäftskonto des WW gutgeschrieben.

Ebenfalls im Februar 2006 schloss der DFB mit WW einen Beratervertrag über von WW zu erbringende Werbeberatungsleistungen ab.

Auf Wunsch des DFB und mit Zustimmung des WW wurde der Beratervertrag einvernehmlich am 15. August 2006, noch vor Ausführung der Werbeleistungen des WW, aufgehoben. Für den Verzicht auf die Rechte (Rechtsverzicht) aus dem Beratervertrag wurde eine Einmalzahlung (Abstandszahlung) in Höhe von EUR 200.000 vereinbart. Anlass für die Auflösung des Vertrages war ein Präsidiumsbeschluss des DFB, wonach die Selbstdarstellung des DFB über mehr Internetpräsenz anstatt über Wimpel und Fahnen erfolgen sollte.

Hinweis: Der DFB ist für diesen Klausursachverhalt kein Unternehmer.

Aufgabe zu Tz. 1.a) und b):

Die Ausgangsseite (Leistungen des WW) ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
- Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes
- Steuerschuldnerschaft des WW liegt vor, ist daher nicht zu prüfen!

Die Eingangsseite (Leistungen anderer Unternehmer für WW) ist für den Vorsteuerabzug des WW zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, dem Leistungszeitpunkt und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
- Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage
- Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)

Für WW sind zu beurteilen:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer

Tz. 2: Deutschlandfahnen für Fahrzeugscheiben

Im Frühjahr 2006 stieg die Nachfrage nach Deutschlandfahnen bei WW sprunghaft an, der diese umsatzsteuerpflichtig veräußern wollte.

WW hat daher bei dem in Enschede (Niederlanden) ansässigen Unternehmer van Nestel (NL) eine Million Deutschlandfahnen mit Kunststoffhalterungen erworben.

Da NL die Fahnen nicht vorrätig hatte, hat er diese seinerseits bei dem in Lodz (Polen) ansässigen Textilfabrikanten Polalski (P) erworben.

Die Geschäfte wurden dadurch erfüllt, dass P die Fahnen mit eigenem LKW am 15. März 2006 nach Düsseldorf zu WW beförderte.

P, NL und WW traten bei der Abwicklung des jeweiligen Geschäfts jeweils unter ihrer nationalen USt-IdNr. auf. Die USt-IdNrn. sind alle gültig.

NL erteilte WW am 20. März 2006 eine ordnungsgemäße, die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende, Rechnung über EUR 100.000 netto.

Alle buch- und belegmäßigen Nachweispflichten sind von allen Beteiligten erbracht.

Aufgabe zu Tz. 2:

1. Bitte beurteilen Sie die **Art** des vorliegenden Geschäfts und begründen Sie Ihre Lösung.
2. Anschließend beurteilen Sie bitte **nur** die **von NL an WW** erbrachte Leistung bezüglich:
 - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
 - Steuerbefreiung/Steuerpflicht
 - Steuerschuldnerschaft
 - Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
 - Steuersatz
 - Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes
3. Für **WW** sind zu beurteilen:
 - Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs
 - Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)

Tz. 3: Forderungsabtretung aus Fahnenverkauf nach Argentinien

WW hatte im Frühjahr 2006 Fahnen mit dem Aufdruck der argentinischen Nationalfarben an Abnehmer in Argentinien versendet und diese Geschäftsvorfälle zutreffend als umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen behandelt. Nach dem Ausscheiden der argentinischen Mannschaft aus dem WM-Turnier befürchtete WW Schwierigkeiten hinsichtlich der Zahlung der noch ausstehenden Restforderungen in Höhe von EUR 300.000.

WW trat die Forderung in Höhe von EUR 300.000 daher am 3. Juli 2006 zum Festpreis von EUR 250.000 an das in der Schweiz ansässige Inkassounternehmen „Credit Suisse“ (CS) ab, welches die Forderung einziehen und das Ausfallrisiko im Rahmen eines echten Factoring übernehmen sollte.

CS und WW sind hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Beurteilung dieses Vorganges einvernehmlich davon ausgegangen, dass es sich bei allen Beträgen um Netto-Beträge handelt.

CS hat den Betrag von EUR 250.000 sogleich überwiesen. Er wurde dem Konto des WW am 10. Juli 2006 gutgeschrieben.

Aufgabe zu Tz. 3:

Dieser Vorgang ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, Leistungsort, dem Leistungszeitpunkt und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
- Bitte beschreiben Sie die Leistung (Umsatz) und den Leistungsumfang kurz und knapp.
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
- Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes
- Steuerschuldnerschaft

Soweit ein Vorsteuerabzug möglich ist, machen Sie bitte auch folgende Angaben:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer

Tz. 4: Vermietung und Renovierung der Villa Aurora

- a) WW vermietete die seit über 20 Jahren zu seinem Unternehmensvermögen gehörende Villa Aurora in Düsseldorf, Kaiserstraße 18 in der Zeit vom 1. Januar 2006 – 30. Juni 2006 ohne Ausweis von Umsatzsteuer im Mietvertrag, der alle erforderlichen Angaben gem. § 14 UStG enthält, für monatlich EUR 3.000 an die Versicherungsgesellschaft „Keine Bange AG“.

Im April 2006 ließ WW im Rahmen umfangreicher Renovierungsmaßnahmen an der Villa ein bis dahin in das Gebäude eingebautes Panoramafenster mit Holzrahmen durch ein neues Panoramafenster mit Kunststoffrahmen ersetzen. Der Fensterbauer Fenestra (F) erteilte WW nach Abnahme des Fensters am 25. April 2006 noch am gleichen Tag eine ordnungsgemäße Rechnung über EUR 119.000 zzgl. 16% USt von EUR 19.040, insgesamt EUR 138.040.

Im Mai 2006 wurde der Mietvertrag von der Versicherungsgesellschaft zum 30. Juni 2006 fristgemäß gekündigt. Ende April war noch nicht abzusehen, dass das Mietverhältnis zum 30. Juni 2006 beendet werden würde.

Aufgabenstellung:

Die Ausgangsseite (Leistungen des WW) ist, soweit erforderlich, zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, dem Leistungszeitpunkt und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
- Höhe der Umsatzsteuer
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

Hinweis:

WW hat unstreitig die Umsätze in seiner UStVA zu erklären, daher ist keine Prüfung der Steuerschuldnerschaft von Ihnen vorzunehmen!

Die Eingangsseite (Leistungen anderer Unternehmer für WW) ist für den Vorsteuerabzug des WW zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, dem Leistungszeitpunkt und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
- Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage
- Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)

Für WW sind zu beurteilen:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer

Weiterer Sachverhalt zu Tz. 4

- b) Ab dem 1. Juli 2006 wird die Villa Aurora unter Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG zutreffend steuerpflichtig vermietet.

Aufgabenstellung:

- Bitte beurteilen Sie, ob sich aus der steuerpflichtigen Vermietung des Gebäudes ab dem 1. Juli 2006 eine Veränderung der Verhältnisse im Hinblick auf den ursprünglich zulässigen Vorsteuerabzug für den Einbau der Fenster ergibt und ob ggf. eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist.

Eine Vorsteuerberichtigung ist bezüglich aller erforderlichen Angaben und auch rechnerisch vollständig aufzeigen.

Hinweis:

Die steuerpflichtige Vermietungsleistung ist von Ihnen **nicht** zu beurteilen

Teil II - Abgabenordnung

1. Aufgabe

Sachverhalt 1:

Thomas Tisch ist Geschäftsführer der Möbelgroßhandlung Holz GmbH mit Sitz in Aachen.

Thomas Tisch ist den steuerlichen Verpflichtungen für die GmbH bisher immer pünktlich nachgekommen.

Für das Jahr 2005 hat die Holz GmbH lt. Bescheid vom 06.10.06 eine Körperschaftsteuerabschlusszahlung in Höhe von 12.000,00 €, fällig am Donnerstag dem 9. November 2006, zu leisten. Am 10. November 2006 sind weiterhin Kapitalertragsteuern in Höhe von 1.600,00 € an das Finanzamt abzuführen.

Durch einen unvorhersehbaren großen Forderungsausfall Ende Oktober 2006 gerät die Holz GmbH vorübergehend in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten, die den Geschäftsbetrieb gefährden.

Die Bank ist nicht bereit, einen Kredit zu gewähren.

Ende Januar 2007 wird sich die wirtschaftliche Situation nachweislich durch einen zu erwartenden größeren und sicheren Geldeingang sowie durch den Zuschlag eines größeren Auftrags wieder verbessern.

Am 3. November 2006 steht endgültig fest, dass Thomas Tisch die Steuerzahlungen nicht fristgerecht leisten kann.

Er überprüft den Körperschaftsteuerbescheid 2005 noch einmal und stellt nach Absprache mit seinem Steuerberater fest, dass dem Finanzamt erkennbar ein Rechtsfehler mit einer steuerlichen Auswirkung zu Lasten der GmbH in Höhe von 3.500,00 € unterlaufen ist. Thomas Tisch legt gegen den Körperschaftsteuerbescheid 2005 fristgerecht Einspruch ein.

Aufgabe

Überprüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen Möglichkeiten, die Fälligkeit der Körperschaftsteuernachzahlung und der Kapitalertragsteuerzahlung hinauszuschieben und welche Anträge ggf. an das Finanzamt zu stellen sind.

Sachverhalt 2:

Sofern zur Fälligkeit Anträge zu stellen sind, erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen ob und ggf. in welcher Form das Finanzamt den Anträgen stattgeben kann. Gehen Sie hierbei auch auf mögliche steuerliche Nebenleistungen ein.

Gehen Sie davon aus, dass die rückständigen Steuern am 31. Januar 2007 bezahlt werden.

[Sofern aus dem Sachverhalt erkennbar, sind Betragsangaben und Fristberechnungen erforderlich]

2. Aufgabe

Sachverhalt

Aufgrund des großen Arbeitsanfalls in der GmbH übersieht Thomas Tisch seine am 14.12.06 fällige Einkommensteuerabschlusszahlung 2005 in Höhe von 3.510,00 € zu leisten.

Erst nach Erhalt einer Mahnung am 20. Dezember 2006 stellt Thomas Tisch einen Stundungsantrag, dem ab dem 20.12.2006 bis zum 20.01.2007 stattgegeben wird.

Aufgabe

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen:

1. welche Folgen sich für Thomas Tisch durch die Stundung ab 20.12.2006 ergeben,
2. wann der Anspruch des Finanzamtes hinsichtlich der Einkommensteuerabschlusszahlung 2005 verjährt.

3. Aufgabe

Sachverhalt 1:

Die Eheleute Sven und Simone Gier haben Ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 am 10.01.2006 dem Finanzamt eingereicht und die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer beantragt.

Sven Gier hat Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit in Höhe von 60.000,00 € erzielt. Weitere Einkünfte sind nicht erklärt worden.

Die Eheleute haben einen gemeinsamen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 (datierend vom 1. Februar 2006) erhalten, der ohne Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Nach Abzug der von Sven Gier geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen verbleibt für das Jahr 2005 eine bis zum 6. März 2006 zu zahlende Einkommensteuerabschlusszahlung in Höhe von 8.000,00 €.

Da Sven Gier die Nachzahlung nicht leisten kann, fragt Simone Gier, ob sie die Nachzahlung unter Umständen aus eigenen Ersparnissen erbringen muss, obwohl das Finanzamt nur einen Steuerbescheid erteilt hat.

Aufgabe

Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachverhalt 2:

Am 1. Juni 2006 teilt Simone Gier dem Finanzamt mit, dass sie versehentlich Zinserträge in Höhe von 5.000,00 €, die ihr erstmalig im Januar 2005 zugeflossen sind, nicht in der Einkommensteuererklärung 2005 erklärt hat, und dass sie im Zusammenhang mit der Kapitalanlage im Jahr 2005 Darlehenszinsen in Höhe von 1.200,00 € bezahlt hat.

Die Jahressteuerbescheinigung der Bank über die einbehaltene Zinsabschlagsteuer in Höhe von 1.500,00 € und den Solidaritätszuschlag in Höhe von 82,50 € fügt sie zusammen mit dem Darlehenskontoauszug dem Brief an das Finanzamt bei.

Sie befürchtet, dass eine mögliche, auf sie entfallende Erstattung von Einkommensteuer (aufgrund der Anrechnung der Zinsabschlagsteuer) für das Jahr 2005 mit einer noch rückständigen Umsatzsteuernachzahlung für das Jahr 2003 ihres Ehemannes in Höhe von 2.000 € aufgerechnet wird.

[Ein Freistellungsauftrag ist nicht erteilt worden].

Aufgabe

1. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und ggf. in welchem Umfang das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2005 vom 1. Februar 2006 ändern kann.

2. Besteht für das Finanzamt – grundsätzlich - die Möglichkeit, den auf Frau Gier entfallenden Teil der Einkommensteuererstattung 2005, der sich ggf. aus einer Anrechnung der Zinsabschlagsteuer auf die Einkommensteuer 2005 ergeben würde, mit der noch gegen den Ehemann der Frau Gier bestehenden Umsatzsteuernachzahlung 2003 aufzurechnen?

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Michael Mayer (M.M.), 60 Jahre alt, ist am 20. September 2006 in Hamburg verstorben.

Erben auf Grund gesetzlicher Erbfolge sind seine 30-jährigen Kinder (Zwillinge) Kai (K1) und Karin (K2) je zu $\frac{1}{2}$, beide ebenfalls wohnhaft in Hamburg.

2. Nachlass

- a) M.M. ist Alleineigentümer des selbstgenutzten Einfamilienhauses „Hamburg, Kirchstr. 46“. Der Verkehrswert dieses Grundstücks beträgt 450.000 €, der Grundbesitzwert gem. §§ 138 ff. BewG beträgt 250.000 €. Das Grundstück ist im Zeitpunkt des Todes schulden- und lastenfrei.
- b) M.M. ist 30 %-iger Anteilseigner der Gerry-A-Tree GmbH mit Sitz in Köln. Er hatte diese Beteiligung im Jahre 2002 für 600.000 € erworben und zur Finanzierung des Erwerbs ein Darlehen aufgenommen, das im Zeitpunkt des Todes mit 400.000 € valutiert. Der Steuerwert der Beteiligung im Zeitpunkt des Todes beträgt 1.000.000 €.
- c) Der Steuerwert des Hausrats einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beträgt 90.000 €.

- d) M.M. ist seit 1995 zu 30 % als Kommanditist an der Alz- & Pappenheimer KG in Hamburg beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag wurde vereinbart, dass beim Tod eines Gesellschafters der Erbe/die Erben nicht Gesellschafter der KG wird/werden, sondern in Höhe des Buchwertes des Kapitalkontos in bar abgefunden wird/werden und die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird. Der Abfindungsanspruch des K1 und der K2 beträgt jeweils 210.000 €.

- e) M.M. ist Alleineigentümer des Grundstücks „Hamburg, Große Freiheit Nr. 7“, das er an die Alz- & Pappenheimer KG vermietet hat (Sonderbetriebsvermögen). Der Steuerbilanzwert im Zeitpunkt des Todes beträgt 225.000 €, der Grundbesitzwert gem. §§ 138 ff. BewG beträgt 400.000 €. Im Zeitpunkt des Todes valutiert die Grundschuld auf diesem Grundstück mit 51.350 €.

- f) M.M. ist Eigentümer eines Kraftfahrzeuges der Marke „Ferrari“ mit einem Steuerwert in Höhe von 130.000 € im Zeitpunkt des Todes.

3. Sonstige Angaben

- a) Vorschenkungen seitens des M.M. an K1 bzw. K2 innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
- b) Es sind keine weiteren pflichtteilsberechtigten Verwandten des M.M. vorhanden.
- c) Die Nachlassverbindlichkeiten i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG übersteigen nicht den Betrag von 10.300 €.

4. Hinweise

Stellungnahmen zu den nachfolgend aufgeführten Punkten sind nicht erforderlich und werden nicht gewertet:

- › *persönliche Steuerpflicht,*
- › *steuerpflichtiger Vorgang,*
- › *Entstehung der Steuerschuld,*
- › *Bewertungsstichtag,*
- › *Steuerklasse der Erben und*
- › *Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer.*

B. Aufgabe

Bearbeiten Sie den o.a. Sachverhalt bezüglich der u.a. Aufgabenstellung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

1. **Ermittlung des gesamten Vermögensanfalls - jeweils bei K1 und K2.**
2. **Ermittlung der Bereicherung - jeweils bei K1 und K2.**
3. **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs - jeweils bei K1 und K2.**

STEUERBERATERKAMMER
Niedersachsen
Fortbildungsprüfung 2006/2007
Steuerfachwirt/in

Fach: **Rechnungswesen**

Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht

Teil II : Jahresabschlussanalyse

Teil III: Gesellschaftsrecht

Aufgaben

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 08.12.2006

Punkte- und Notenschema		
(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:		
Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.
(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.		

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100	Erzielte Punkte:
Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht:	76,0	
Jahresabschlussanalyse:	12,0	
Gesellschaftsrecht:	12,0	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Bitte beachten Sie folgende Punkte bei der schriftlichen Prüfung!

1. Bitte legen Sie zu Kontrollzwecken das Ladungsschreiben und den gültigen Lichtbildausweis an den rechten Tischrand.
2. Das Deckblatt ist Seite 1 der Aufgabe.
3. Prüfen Sie bitte sofort, ob alle fortlaufend nummerierten Seiten vorhanden sind.

4. Wichtig!

Die karierten Lösungsblätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit dem Namen zu versehen.

Ebenfalls ist ein 5 cm breiter Korrekturrand auf der rechten Seite zu lassen.

Beschreiben Sie bitte nur die Vorderseite und nur jede zweite Zeile!

5. An den Arbeitsplatz dürfen Sie nur die angegebenen Hilfsmittel mitnehmen. Rauchen ist nicht gestattet.
6. Alle Lösungsblätter müssen zusammen mit der dazugehörigen Prüfungsaufgabe auf Lasche geheftet bis spätestens am Ende der festgesetzten Prüfungszeit bei der Aufsicht abgegeben werden, bzw. an den Tischrand gelegt werden.
7. Es ist verboten, sich während der Prüfung miteinander zu unterhalten, unerlaubte Hilfsmittel zu benutzen, voneinander abzuschreiben oder sonstige Täuschungen zu versuchen.
8. Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Prüfung ist nicht gestattet. Die Aufsichtsperson kann Ausnahmen zulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

**TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht**

Aufgaben:

1. **Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 5 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EstH 2005) und entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2005.**

Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das **Wirtschaftsjahr 2005 (= Kalenderjahr)** der **niedrigst mögliche steuerliche Gewinn** ausgewiesen werden soll.

Eventuell aufgedeckte stille Reserven sollen soweit wie möglich in das Jahr 2005 übertragen werden. Der angesprochene Unternehmer möchte möglichst eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.

Sollten allerdings die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies außerhalb der (Handels-) Bilanz darzustellen.

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

2. **Geben Sie für die ggfs. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze an.**
3. **Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2005 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.**

Hinweise:

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (**Ermittlung des endgültigen Jahresüberschusses bzw. Erstellung der Bilanz**) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf **gewerbsteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung. Der markierte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben:

Der Einzelunternehmer und Kaufmann Josef Schmitz (J.S.) betreibt in Düsseldorf den Handel mit Werkzeugmaschinen. Das Unternehmen ist seit 1988 im Handelsregister eingetragen.

J.S. ermittelt seinen Gewinn aufgrund doppelter Buchführung. Er erstellt seinen Jahresabschluss grundsätzlich nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften.

Der vorläufige Jahresüberschuss für 2005 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung 346.820 €.

J.S. versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 16 %.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. **Die Bilanz des Jahres 2005 wurde am 15. Oktober 2006 erstellt.**

J.S. erfüllt nicht die Voraussetzung zur Gewährung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG.

Sachverhalt 1:

Betriebsgrundstück Düsseldorf, Münster-Str. 1

J.S. erwarb mit Wirkung vom 01.02.2005 ein bebautes Grundstück (Baujahr 1965, Grundstücksgröße = 900 qm), welches seit dem ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt wird. Als Kaufpreis hatte J.S. netto 600.000 € aufbringen müssen, obwohl der Verkehrswert laut Gutachten eines Sachverständigen 500.000 € betrug (Anteil Grund und Boden unstreitig 20 %). Der Grund und Boden wurde deshalb mit 100.000 € bilanziert. Der Zugang beim Gebäude betrug laut Buchführung 500.000 €.

Gehen Sie davon aus, dass die Zahlung und die Hypothekenschulden zutreffend buchmäßig erfasst worden sind. Die Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar, etc.) in Höhe von insgesamt netto 40.000 € (ohne die anrechenbare Vorsteuer, die zutreffend gebucht worden ist) wurden dem Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ belastet. Weitere Buchungen sind bisher nicht erfolgt.

Im Jahre 2005 wurden an dem vorstehenden Bauwerk nachfolgende Arbeiten notwendig und zu den angegebenen Terminen abgeschlossen:

15.03.2005	Erstmaliger Einbau eines betrieblich notwendigen Lastenaufzuges (Nutzungsdauer: 15 Jahre)	45.000 €
14.05.2005	Erneuerung des bereits beim Erwerb schadhaften Daches (Nutzungsdauer: ca. 30 Jahre)	37.000 €
12.10.2005	Hofbefestigung: Erstmalige Asphaltierung und Erstellung eines Kundenparkplatzes/Lagerplatzes (Nutzungsdauer: 19 Jahre)	<u>38.000 €</u>
	Aufwendungen (netto) insgesamt:	<u>120.000 €</u>

Die jeweiligen Netto-Beträge von insgesamt 120.000 € wurden zunächst auf dem Konto „im Bau befindliche Anlagen“ erfasst und beim Jahresabschluss auf das Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ umgebucht, weil J.S. der Auffassung war, es handele sich um reine Erhaltungsmaßnahmen. Die anrechenbare Vorsteuer wurde zutreffend gebucht.

Weitere Buchungen sind für 2005 noch nicht vorgenommen worden.

Sachverhalt 2:

Betriebsgrundstück Düsseldorf, Dulsburger-Str. 300

Unter Androhung der Enteignung (Flurbereinigung, Schreiben der Stadt Düsseldorf vom 11.11.2004) musste J.S. zum Zwecke der Straßenverbreiterung eine Fläche von 450 qm seines Grund und Bodens mit Wirkung zum 01.04.2005 an die Stadt Düsseldorf abtreten. Das Grundbuch wurde im August 2005 berichtigt.

Der Grund und Boden, der zu 100 % betrieblichen Zwecken (Lagerung von Werkzeugmaschinen) diente, wurde am 01.12.2001 erworben und seit dem zutreffend in der Bilanz ausgewiesen.

Der anteilige Buchwert beträgt 30.000 €. Die aufgrund des rechtskräftigen Verfahrens zugesprochene Entschädigung von 45.000 € ging am 15.04.2005 auf dem betrieblichen Bankkonto des J.S. ein.

Von dem Kauf eines Ersatzgrundstücks will J.S. jedoch absehen, da der in Sachverhalt 1 enthaltene Zugang zweifelsfrei in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Zwangsveräußerung stand, zumal J.S. 450 qm der nicht überbauten Fläche des Grundstücks „Münster-Str. 1“ zur Lagerung von Werkzeugmaschinen nutzen konnte.

Bisher wurde gebucht:

Bankkonto	45.000 €	an	Grund und Boden	30.000 €	
			an	Sonstige betriebliche Erträge	15.000 €

Weitere Buchungen sind zu diesem Vorgang bisher nicht erfolgt.

Sachverhalt 3:

Beteiligung an der A & K Maschinenbau GmbH

J.S. hatte im Jahre 1997 Geschäftsanteile (90 %) an der A & K Maschinenbau GmbH erworben, die seit dem unverändert mit den ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von 180.000 € als „Beteiligung“ i.S. des § 266 Abs. 2 A III Nr. 3 HGB in der Bilanz ausgewiesen sind.

Zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungseingpässe hatte J.S. der A & K Maschinenbau GmbH am 02.01.2005 aus betrieblichen Mitteln der Einzelunternehmung ein zinsloses Darlehen in Höhe von 30.000 € gewährt, das am 31.12.2005 in einer Summe zurückzuzahlen ist. Der marktübliche Zinssatz hätte 7 % p.a. betragen.

J.S. buchte im Januar 2005:

Darlehensforderung			
(Sonstige Vermögensgegenstände)	30.000 €	an Bankkonto	30.000 €

Trotz der sehr guten Auftragslage und einer sich stetig verbessernden Gewinn-situation hat J.S. wegen der anhaltenden Liquiditätsschwäche der A & K Ma-schinenbau GmbH am 31.12.2005 unwiderruflich auf die Rückzahlung des voll werthaltigen Darlehens verzichtet und dieses wie folgt gebucht:

Forderungsverluste			
(Sonstige betriebliche Aufwendungen)	30.000 €	an Darlehens- forderung (Sonstige Vermögens- gegenstände)	30.000 €

Darüber hinaus hat J.S. zum 31.12.2005 aus Gründen der Vorsicht auf die Be-teiligung eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 40.000 € vorge-nommen, obwohl zweifelsfrei konkrete Anhaltspunkte allenfalls für eine vorü-bergehende Wertminderung vorliegen. Der Bilanzansatz der Beteiligung zum 31.12.2005 beträgt somit 140.000 €.

Gebucht wurde:

Außerplanmäßige Abschreibungen	40.000 €	an Beteiligung	40.000 €
--------------------------------	----------	----------------	----------

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Sachverhalt 4:

Vorräte/Warenbestand

Der gesamte Warenbestand wurde inventurmäßig zutreffend erfasst. Lediglich bei zwei Warengruppen, die auch zum 31.12.2005 noch inventurmäßig vorhanden sind, ist sich J.S. hinsichtlich der Bewertung völlig unschlüssig. Buchungen sind deshalb hierzu bisher unterblieben.

a) Warengruppe A

Für diese Warengruppe betragen die Anschaffungskosten im Dezember 2004 netto 120.000 €. Da die Netto-Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag auf 110.000 € gefallen waren, hatte J.S. zum 31.12.2004 zutreffend auch in der Steuerbilanz eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 10.000 € vorgenommen. Ende 2005 (nach Bilanzerstellung 31.12.2004) haben sich die Wiederbeschaffungspreise jedoch wieder erholt und betragen nunmehr netto 125.000 €.

b) Warengruppe B

J.S. musste in 2005 die bittere Erfahrung machen, dass sich die Warengruppe B nur noch sehr schwer verkaufen ließ. Da seine Kunden Artikel einer anderen Warengruppe bevorzugten, musste J.S. die ursprünglichen Verkaufspreise herabsetzen. Diese Tatsache kann J.S. anhand von Verkäufen aus dem I. Quartal 2006 auch nachweisen. Sämtliche Artikel der Warengruppe B waren bis zum 31.03.2006 verkauft worden.

Die Verkaufspreise waren wie folgt kalkuliert worden (Beträge jeweils ohne USt!).

Anschaffungskosten	100.000 €
Aufschlag für Verwaltungs- und Vertriebskosten (37,5 %)	+ 37.500 €
Gewinnaufschlag (12,5 %)	<u>+ 12.500 €</u>
Ursprünglicher Verkaufspreis (VK I)	150.000 €
Abschlag (Preisherabsetzung)	<u>/ 30.000 €</u>
Noch zu erzielender Verkaufspreis (VK II)	<u>120.000 €</u>

Im Warenbestand ist diese Warengruppe B mit 100.000 € enthalten. J.S. kann aufgrund seines modernen EDV-Warenwirtschaftssystems nachweisen, dass nach dem Bilanzstichtag bis zum Verkauf noch 28.000 € an Verwaltungs- und Vertriebskosten angefallen sind. Der durchschnittliche Unternehmergewinn beträgt 10 % des noch zu erzielenden Verkaufspreises (VK II).

Sachverhalt 5:

Verpflichtung aus einem Mietvertrag

J.S. hat in der zweiten Jahreshälfte 2003 auf einem angemieteten Grundstück in Neuss eine größere Lagerhalle errichtet und Anfang Januar 2004 fertig gestellt und seit dem zutreffend mit den Herstellungskosten abzüglich der AfA bilanziert.

Im Mietvertrag hat J.S. sich verpflichtet, nach dessen Ablauf die Lagerhalle wieder zu entfernen. Der Mietvertrag ist für die Jahre 2004 – 2023 abgeschlossen (20 Jahre), eine Option zur Verlängerung ist nicht vorhanden.

Für die spätere Entfernung der Lagerhalle war mit Ablauf des Jahres 2004 mit Gesamtkosten (Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten) in Höhe von netto 40.000 € zu rechnen.

Zum 31.12.2004 hat J.S. aus diesem Vorgang jedoch keine bilanziellen Folgerungen gezogen, weil er dies nicht für nötig hielt. Die Bilanz zum 31.12.2004 ist nicht mehr berichtigungsfähig.

Nach den zum 31.12.2005 gültigen Preisen muss für den späteren Abbruch der Lagerhalle mit Gesamtkosten in Höhe von 44.000 € gerechnet werden.

Für 2005 sind bisher keine Buchungen hierzu erfolgt.

TEIL II – Jahresabschlussanalyse

A. Sachverhalt:

Der Einzelunternehmer Listig, e. K., legt dem Steuerberater Fuchs folgende Unterlagen vor:

1. Strukturbilanz zum 31.12.2005
2. Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2005

Bei dem Unternehmen handelt es sich um einen Produktionsbetrieb, der Kunststoffteile herstellt.

B. Aufgaben:

Zur Vorbereitung eines Kreditgespräches werden Sie gebeten, folgende Werte in € und betriebswirtschaftliche Kennzahlen (2 Dezimalstellen und kaufmännische Rundung) aus den vorgelegten Unterlagen zu errechnen:

- a) Eigenkapitalrentabilität – und zwar unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Unternehmerlohns von 25.000 €
- b) Umsatzrentabilität – unter Ermittlung der Gesamtleistung
- c) Ermittlung des Cash-flow nach der indirekten Methode
- d) Ermittlung der Cash-flow-Rendite (bezogen auf das Eigenkapital)
- e) Ermittlung des dynamischen Verschuldungsgrades
- f) Informieren Sie den Unternehmer darüber, wofür der Cash-flow (Finanzüberschuss) zur Verfügung steht.

Eine Interpretation der Ergebnisse ist nicht erforderlich.

Strukturbilanz zum 31.12.2005

AKTIVA	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		500.000
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	270.000	
II. Forderungen	290.000	
III. Liquide Mittel	<u>120.000</u>	<u>680.000</u>
BILANZSUMME		<u>1.180.000</u>

PASSIVA	EUR	EUR
A. Eigenkapital		240.000
B. Verbindlichkeiten		
I. kurzfristige Verbindlichkeiten	370.000	
II. mittelfristige Verbindlichkeiten	450.000	
III. langfristige Verbindlichkeiten	<u>120.000</u>	<u>940.000</u>
BILANZSUMME		<u>1.180.000</u>

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2005

	EUR	EUR
Umsatzerlöse		18.900.000
Erhöhung des Bestandes an Erzeugnissen		100.000
Andere aktivierte Eigenleistungen		40.000
Sonstige betriebliche Erträge		1.460.000
- davon Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	400.000	
- davon Erträge aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	200.000	
- davon Erträge aus Kursgewinnen	100.000	
Zinserträge		80.000
Materialaufwand		/./ 10.100.000
Personalaufwand		/./ 6.900.000
Abschreibungen Anlagevermögen		/./ 200.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen		/./ 3.300.000
- davon Aufwand aus der Bildung von Rückstellungen	400.000	
- davon Aufwand für Einstellungen in steuerfreie Rücklagen	200.000	
- davon Aufwand aus Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	30.000	
Zinsaufwendungen		/./ <u>46.000</u>
JAHRESÜBERSCHUSS		<u>34.000</u>

TEIL III – Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

Die natürlichen Personen Anton Anders, Berthold Bär, Christoph Cäsar und Dieter Dorn sind Gesellschafter der Cargo Service GmbH mit Sitz in Düsseldorf.

Sie sind seit der Gründung unverändert zu je 25 v.H. am Stammkapital der Cargo Service GmbH von insgesamt 400.000 € beteiligt, die sich seit 1990 gewinnbringend im Speditionsbereich betätigt. Die Gesellschaft beschäftigt 220 Mitarbeiter/innen.

B. Aufgaben:

Nehmen Sie zu den nachstehenden Fragen kurz, aber erschöpfend unter Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften des GmbHG Stellung!

1. a) Welche notwendigen Organe kennt die GmbH?
b) Gibt es auch nicht notwendige Organe einer GmbH?
2. a) Wer führt die Geschäfte und wem obliegt die Vertretung der GmbH?
b) Ist die Bestellung der Geschäftsführung zwingend erforderlich, welche Personen können hierzu bestellt werden und wie bzw. wodurch kann sie erfolgen?
3. Welchen wesentlichen Haftungsrisiken ist ein Geschäftsführer gegenüber der GmbH nach dem GmbHG ausgesetzt?
4. Wer ist die zuständig für
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses und
 - b) die Einforderung von Nachschüssen auf die Stammeinlagenund in welchem Gremium wird hierüber entschieden?